

ANHANG 4: ÜBERSICHT DER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN NACH DEN BUNDESLÄNDERN⁷²

Bundes-land	Baden-Württem-berg	Bayern	Berlin	Branden-burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklen-burg-Vor-pommern	Niedersach-sen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Ausfüh-rungsbe-stimmun-gen	LHeim-BauVO	AVPfleWoqG	WTG-BauV	SQV	HeimMind-BauV	WBBauVO	HGBPAV	EMind-BauVO	HeimMind-BauV	WTG DVO	LWTGDVO	HeimMind-BauV	SächsBeWoGDVO	HeimMind-BauV	SbStG-DVO	HeimMind-BauV
Heim-plätze	Max. 100 Plätze (§ 2 Abs. 2)		Von Bewohnern genutzte Räume müssen der DIN 18040-2 entsprechen (§ 2 Abs. 2)				Einrichtung und Anlagen müssen nach DIN 18040-2 barrierefrei sein (§ 11 Abs. 2)			Max. 80 Plätze (§ 20 Abs. 2 GEPA NRW)						
Einbett-zimmer	100 % (§ 3 Abs. 1 S. 1)	Angemessener Anteil an Einzelwohnplätzen (§ 4 Abs. 3)	Mind. 60 %; bei Hospize 100% (§ 4 Abs. 2)	Grundsätzlich Einbettzimmer, max. Zweibettzimmer, keine Durchgangszimmer (§ 8 Abs. 2)		100 %; Teile der Einbettzimmer können so gestaltet werden, dass zwei Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden können (§ 6)	Einbettzimmer, Zweibettzimmer können abweichend genehmigt werden (§ 12 Abs. 2)	Dem individuellen Bedürfnis nach einem Einbettzimmer soll Rechnung getragen werden; Zweibettzimmer können vorgehalten werden (§ 3 Abs. 2)	Einbettzimmerwünschen soll Rechnung getragen werden (§ 6 NHeimG)	Mind. 80 %; neue Einrichtungen 100% (§ 20 Abs. 3 GEPA NRW)					Mind. 75 %; kein Zimmer für mehr als drei Personen (§ 3 Abs. 1)	
Zimmer-größe	Mind. 14 m ² ohne Vorraum, 16 m ² mit Vorraum; lichte Raumbreite 3,20 m (§ 3 Abs. 2)	Mind. 14 m ² für Einbettzimmer; 20 m ² für Zweibettzimmer ohne Sanitär- und Vorraum (§ 4 Abs. 2)	14 m ² bei Einbettzimmer; 22 m ² bei Zweibettzimmer; Einrichtungsträger bestimmt, welche Zimmer nach DIN 18040-2 barrierefrei und welche mit einem Rollstuhl nutzbar sind (§ 4 Abs. 3)	Mind. 14 m ² bei Einbettzimmer; 24 m ² Zweibettzimmer (§ 8 Abs. 2)	12 m ² Einbettzimmer; 18 m ² Zweibettzimmer, je weitere Person 6 m ² (§ 14)	Mind. 14 m ² , ehemalige Wohnungen 12 m ² ; Apartments 16 m ² ohne Bad und Vorraum, Raumbreite mind. 3,2 m (§ 6)	Mind. 14 m ² Einbettzimmer mit mind. lichter Raumbreite von 3,2 m; 24 m ² für Zweibettzimmer (§ 13)	Mind. 12 m ² bei Einbettzimmern; 18 m ² bei Zweibettzimmern; ohne Balkon, Loggien, Dachgärten, Terrassen (§ 3)	Mind. 12 m ² für Einbettzimmer, 18 m ² für Zweibettzimmer, je weitere Person 6 m ² (§ 14)	Mind. 14 m ² bei Einbettzimmer, mind. 24 m ² ohne Bad; kein Durchgangszimmer (§ 7 Abs. 2)	Mind. 14 m ² für Einbettzimmer, 20 m ² für Zweibettzimmer (§ 4 Abs. 1)	Mind. 12 m ² für Einbettzimmer, 18 m ² für Zweibettzimmer, je weitere Person 6 m ² (§ 14)	Mind. 12 m ² für Einbettzimmer, 18 m ² bei Zweibettzimmer, abschließbar (§ 5 Abs. 2); bei Bestandsgebäuden ausreichende Größe (§ 11)	Mind. 12 m ² für Einbettzimmer, 18 m ² für Zweibettzimmer, je weitere Person 6 m ² (§ 14)	Mind. 14 m ² für Einbettzimmer; 20 m ² für Zweibettzimmer; ohne Wintergärten, Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen (§ 3 Abs. 2, 3)	Mind. 12 m ² für Einbettzimmer, 18 m ² für Zweibettzimmer, je weitere Person 6 m ² (§ 14)
Sanitär-bereich	Je zwei Zimmer ein Sanitärbereich bei Bestandsgebäuden; ein Sanitärbereich je Zimmer bei Neubauten (§ 3 Abs. 4)	Der DIN 18040-2 entsprechend und barrierefrei (§ 2 Abs. 1); je Bewohnerraum ein Bad mit direktem Zugang oder über Vorraum außerdem mit Verbrühschutz und Haltegriff (§ 8 Abs. 1,2)	Je Bewohnerzimmer ein Sanitärraum für max. 2 Bewohner mit WC, Waschbecken und Dusche (§ 8 Abs. 2)	Sanitärbereich in unmittelbarer Nähe zum Wohnumfeld (§ 11 Abs. 1)	Sichtschutz für Duschen und Badewannen in Gemeinschaftsanlagen, Haltegriff im Bad, Badewanne mit sicherem Einstieg, für Rollstuhlfahrer geeignete Einrichtungen (§ 10); Zweibettzimmer ein Waschbecken, ab drei Personen zweites Waschbecken (§ 14 Abs. 3)	Ein Bad mit Waschtisch, Dusche und Toilette für bis zu zwei Personen, Tandembäder sind unzulässig (§ 8)	Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche oder Badewanne und WC, Haltegriffe und Verbrühschutz ist erforderlich (§ 14)	Ein Bad für max. zwei Bewohner mit Dusche, Toilette und Waschtisch (§ 7 Abs. 1, 2); Wannen, Duschen und Toiletten sind mit Haltegriffen zu versehen (§ 10 Abs. 2)	Sichtschutz für Duschen und Badewannen in Gemeinschaftsanlagen, Haltegriff im Bad, Badewanne mit sicherem Einstieg, für Rollstuhlfahrer geeignete Einrichtungen (§ 10); Zweibettzimmer ein Waschbecken, ab drei Personen zweites Waschbecken (§ 14 Abs. 3)	Unmittelbarer Zugang zu Sanitärräumen nötig, Tandem-Bäder ausnahmsweise zulässig (§ 20 GEPA NRW); je Wohnbereich ein WC, je 40 Nutzern ein rollstuhlgerechtes WC (§ 8 Abs. 5)	Barrierefrei zugänglicher und abschließbarer Raum mit WC, Waschtisch, Wanne oder Dusche je Bewohnerzimmer für max. zwei Personen (§ 5)	Sichtschutz für Duschen und Badewannen in Gemeinschaftsanlagen, Haltegriff im Bad, Badewanne mit sicherem Einstieg, für Rollstuhlfahrer geeignete Einrichtungen (§ 10); Zweibettzimmer ein Waschbecken, ab drei Personen zweites Waschbecken (§ 14 Abs. 3)	Direkter Zugang oder Zugang über Vorraum zu Sanitärbereich mit Dusche, einer Toilette und einem Waschtisch für max. zwei Personen mit geeignetem Haltegriff (§ 8 Abs. 1); bei Bestands-einrichtungen max. drei Bewohner je Bad (§ 12)	Sichtschutz für Duschen und Badewannen in Gemeinschaftsanlagen, Haltegriff im Bad, Badewanne mit sicherem Einstieg, für Rollstuhlfahrer geeignete Einrichtungen (§ 10); Zweibettzimmer ein Waschbecken, ab drei Personen zweites Waschbecken (§ 14 Abs. 3)	Eigenes Bad mit Waschbecken, Dusche oder Wanne und WC barrierefrei je Bewohnerzimmer, ein Bad für zwei Zimmer zulässig, wenn nicht mehr als zwei Personen je Bad (§ 3 Abs. 4)	Sichtschutz für Duschen und Badewannen in Gemeinschaftsanlagen, Haltegriff im Bad, Badewanne mit sicherem Einstieg, für Rollstuhlfahrer geeignete Einrichtungen (§ 10); Zweibettzimmer ein Waschbecken, ab drei Personen zweites Waschbecken (§ 14 Abs. 3)

⁷² Ein besonderer Dank gilt Adrian Gruber für die Unterstützung bei der Erstellung der Übersicht zu den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer.